



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.03.2024 – Auszug aus Drucksache 19/744 –**

### **Frage Nummer 47**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Johannes  
Meier**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie haben sich die durchschnittlichen Öffnungszeiten der privaten Geschäfte in Bayern in den Jahren 2014 bis 2023 entwickelt (falls möglich, bitte differenzieren nach Supermärkten, Einzelhandel und anderen Dienstleistungen), wie hat sich die Zahl der „digitalen Kleinstsupermärkte“ in Bayern in den Jahren 2014 bis 2023 entwickelt und welchen Effekt auf die Entwicklung von Umsätzen und Gewinnen im Vergleich zu Ausgaben und Arbeitskraftbedarf der privaten Geschäfte erwartet sich die Staatsregierung von der geplanten Erhöhung der gesetzlich möglichen Öffnungszeiten in Bayern?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Das in Bayern geltende Ladenschlussgesetz (LadSchlG) des Bundes gibt den gesetzlichen Rahmen der Öffnungszeiten vor. Die Inhaber der Verkaufsstellen im Sinne des LadSchlG sind nicht verpflichtet zu melden, welche Öffnungszeiten tatsächlich genutzt werden.

Deshalb liegen dem für das Ladenschlussrecht zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hierzu keine Zahlen vor. Generell werden Öffnungszeiten nach Kenntnisstand des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie nicht statistisch erhoben.

Die sog. digitalen Kleinstsupermärkte unterliegen keiner besonderen Anzeige- oder Genehmigungsverpflichtung, weshalb der Staatsregierung hierzu keine Zahlen vorliegen.

Zu Umsätzen, Gewinnen, Ausgaben und Arbeitskraftbedarf der einzelnen Betreiber liegen keine belastbaren Informationen vor.